

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömborg

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 29.04.2019 mit Änderung vom 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömborg erhalten für ihren einsatzbedingten Verdienstausschlag und auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 15,00 €.

Bei Einsätzen mit Schmutz- oder Rauchbelastung oder möglicher Kontamination am ganzen Körper wird eine Schmutzzulage von 2,50 € pro Stunde gewährt. Dies ist vom Einsatzleiter festzustellen.

(2) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Verpflegung an der Einsatzstelle oder einen Verpflegungskostenzuschuss (Erfrischungszuschlag) von 10,00 €.

(3) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Ende des Einsatzes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für die Pflege von Kleidung und Ausrüstung wird grundsätzlich nach jedem Einsatz eine halbe Stunde, also 7,50 Euro/Stunde nach Absatz 1 gewährt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem Feuerwehrangehörigen der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Feuerwehrangehörige seinen Anspruch auf Verdienstausschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

Der Nachweis für den Verdienstausschlag von selbstständig und freiberuflich tätigen ehrenamtlichen Angehörigen erfolgt durch den Steuerbescheid des Vorjahres, wobei für die Berechnung von der im Öffentlichen Dienst (Bereich Angestellte) tariflich festgelegten Wochenarbeitszeiten ausgegangen wird. Den Anträgen sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(6) Die Entschädigung für Einsätze wird nach Vorlage des Einsatzberichtes und der Kostenberechnung an die Feuerwehrangehörigen gewährt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

§ 2 Entschädigungen für Feuerwehrsicherheitsdienste und Sicherheitswachdienste (Brandsicherheitswache)

(1) Für die zum Feuersicherheitsdienst und Sicherheitswachdienst (Brandsicherheitswache) eingeteilten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung ein pauschaler Satz von 15,00 € pro Stunde gewährt.

(2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Beginn und dem Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die vollständige und erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an folgenden Lehrgängen erfolgt eine pauschale Vergütung:

Grundlehrgang	75 Stunden	250,00 €
Sprechfunklehrgang	15 Stunden	50,00 €
Atemschutzlehrgang	25 Stunden	80,00 €
Maschinen- und Drehleitermaschinenlehrgang	35 Stunden	100,00 €
Truppenführerlehrgang	35 Stunden	100,00 €
Motorsägenkurs	16 Stunden	50,00 €
Grundlehrgang Jugendarbeit Teil I und Teil II	16 Stunden	50,00 €
Feuerwehrsaniäter	54 Stunden	170,00 €
Einfache Rettung aus Höhen und Tiefen	24 Stunden	80,00 €
Jährliche Atemschutzübung an einer zugelassenen Übungsanlage		10,00 €

(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, die nicht unter Absatz 1 erfasst sind, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € pro Tag gewährt. Der Lehrgangsteilnehmer erhält in diesem Fall, sofern er nicht am Lehrgangsort kostenlos verpflegt wird, einen Verpflegungskostenzuschuss (Erfrischungszuschlag) in Höhe von 10,00 € pro gesamten Lehrgangstag.

(3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen außerhalb des Gemeindegebiets Schömberg (überörtlich) wird auf Antrag des Arbeitgebers der Verdienstaussfall und notwendige Auslagen ersetzt. In diesem Fall entfällt die pauschale Vergütungsregelung.

Alle anderen Feuerwehrangehörigen erhalten für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Antrag ihre Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Stundensatz ersetzt. Dieser beträgt für jede Stunde 15,00 €. Angefangene Stunden werden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

(4) Bei genehmigten Dienstreisen sowie Dienstreisen für Fahrzeugplanungen nach dem Feuerwehrbedarfsplan werden die entstandenen Reisekosten wie folgt erstattet:
Die Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 16 Abs. 3 FwG). Werden die Fahrten mit einem gemeindeeigenen Dienstfahrzeug durchgeführt, entfällt die Kostenerstattung.

§ 4 Entschädigung für Ausbilder

- (1) Die Entschädigung für Ausbilder bei Lehrgängen beträgt 15,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (2) Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Unterrichtsbeginn und dem Unterrichtsende zugrunde zu legen.
- (3) Die Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Lehrgängen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Entschädigung für Feuerwehrangehörige mit besonderen Aufgaben, die über das übliche Maß Feuerwehrdienst leisten (zusätzliche Entschädigung)

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg erhalten aufgrund ihrer über das übliche Maß hinausgehenden Belastungen monatlich:

Feuerwehrkommandant	200,00 €
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	90,00 €
Weiterer Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	90,00 €
Abteilungskommandant Schömberg	100,00 €
Abteilungskommandant Langenbrand	80,00 €
Abteilungskommandant Bieselsberg, Oberlengenhardt, Schwarzenberg	70,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Abt. Schömberg	80,00 €
Weiterer stellv. Abteilungskommandant Abt. Schömberg	80,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Abteilung Langenbrand	40,00 €
Stellv. Abteilungskommandant Abteilungen Bieselsberg, Oberlengenhardt, Schwarzenberg	30,00 €
Gerätewart Abt. Langenbrand	50,00 €
Gerätewart Abt. Bieselsberg, Oberlengenhardt, Schwarzenberg	30,00 €
Funkgerätewart	30,00 €
Urlaubs- & Krankheitsvertretung für hauptamtlichen Gerätewart	15,00 € pro Stunde
Schriftführer	10,00 €
Kassenverwalter Abteilung Schömberg	20,00 €
Kassenverwalter Abteilungen Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt, Schwarzenberg	10,00 €
Jugendwart	70,00 €
Stellvertretender Jugendwart	30,00 €
Weiterer stellvertretender Jugendwart	30,00 €
Leiter der Altersfeuerwehr	20,00 €

- (2) Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird - zum Beispiel nach Wahlen – steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

(3) Bei der Umsetzung von Projekten und Ausführung zeitaufwendiger Tätigkeiten wird unter Angabe der tatsächlich aufgebrauchten Zeit 15,00 € pro Stunde ausgezahlt.

§ 6 Entschädigung für Teilnahme am Landes- oder Kreisfeuerwehrtag sowie vergleichbare Veranstaltungen

Für den ganzen Tag wird eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €, für den halben Tag in Höhe von 10,00 € ausgezahlt.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 bis 3 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 € die Stunde gewährt. (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG).

§ 8 Beitrag an die Feuerwehrekasse

Die Gemeinde Schömberg entrichtet jährlich einen Beitrag an die Feuerwehrekassen. Die Höhe der Beiträge sind der *Anlage über die Beiträge an die Feuerwehrekassen der Freiwilligen Feuerwehr Schömberg* in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Anlage wird mit der regelmäßigen Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplanes überprüft.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Dienstanweisungen sowie die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung soll zehn Jahre gültig sein. Nach Ablauf dieser Dauer soll sie auf den Prüfstand gestellt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Schömberg, den 29.06.2021

Gez. Matthias Leyn
Bürgermeister